

Die Abgeordnetenkabinette müssen mehr und mehr ein Zentrum des Erfahrungsaustausche und der Weiterbildung der Abgeordneten werden. Das erfordert einerseits eine stärkere Anteilnahme der Abgeordneten an ihrer Arbeit, zum anderen aber auch in einigen Fällen eine Verbesserung der Ausstattung und der Organisation der Kabinette.

Schließlich muß noch auf die Aufgabe der Mitglieder der Volkskammer hingewiesen werden, den örtlichen Volksvertretungen und deren Abgeordneten in ihrer Arbeit Hilfe zu leisten. Wenn auch durch das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 für die Anleitung und Aufsicht der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen bei der Volkskammer der „Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen“ gebildet worden ist, so hat doch unabhängig davon jedes Mitglied der Volkskammer die Pflicht, sich in seinem Wirkungsbereich mit um die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zu kümmern und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde gibt das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht jedem Abgeordneten das Recht, mit beratender Stimme an den Tagungen unterer Volksvertretungen teilzunehmen (§ 13 Abs. 2 und § 21, Buchstabe f).

Der Verwirklichung aller dieser Aufgaben dienen die bedeutenden Rechte der Abgeordneten, insbesondere ihr Antrags- und Anfragerecht nach Art. 25 der Geschäftsordnung der Volkskammer, ihre Mitwirkungsrechte in den Ausschüssen nach Art. 64 und 65 der Verfassung und § 18 der Geschäftsordnung und ihre persönlichen Rechte nach Art. 67 bis 70 der Verfassung.

Durch die sorgfältige Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausnutzung ihrer Rechte im Dienst ihrer Pflichten verwirklichen die Mitglieder der Volkskammer zu ihrem Teil die Leitung des Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Werktätigen.